

Synopse

Änderung des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **III B/3/1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am
	I.
	GS III B/3/1, Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsge- setz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Urkundspersonen ¹ Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten sowie kraft ihres Amtes dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern sowie den Gemeindeschreibern sowie deren Stellvertretern vorbehalten. ² Auf Gesuch hin ernennt die Anwaltskommission nach bestandener Eignungsprüfung die Urkundspersonen. Sie kann Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen anerkennen, sofern Ausbildung und Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält. Rechtsanwälte können nur dann die Funktion einer Urkundsperson ausüben, wenn sie im Glarner Anwaltsregister eingetragen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2. ³ Urkundspersonen dürfen unter der Berufsbezeichnung «Notar» oder unter einem gleichwertigen Titel auftreten. ⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt.	 ¹ Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten sowie kraft ihres Amtes , dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern sowie den Gemeindeschreibern sowie <u>und</u> deren Stellvertretern vorbehalten. ⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt <u>und endet</u> mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt.

<p>Art. 10 Form der Urkunde</p> <p>¹ Die Urkunde soll zusammenhängend, in gut lesbarer und dauerhafter Schrift abgefasst werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen auf jeden Fall eigenhändig hingesezt werden.</p>	<p>² Die Urkundsperson ist befugt, elektronische Ausfertigungen der von ihr errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen.</p>
<p>Art. 24 Zuständigkeit</p> <p>¹ Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die Rechtsanwälte zuständig sowie kraft ihres Amtes der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die Gemeinbeschreiber und ihre Stellvertreter sowie die von der Staatskanzlei und von den Gerichten bezeichneten Mitarbeiter.</p> <p>² Für Überbeglaubigungen und Apostillen sind die von der Staatskanzlei bezeichneten Mitarbeiter zuständig.</p>	<p>¹ Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die <u>Rechtsanwälte zuständig</u><u>Urkundspersonen nach Artikel 4 Absatz 1</u> sowie <u>kraft ihres Amtes die von der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die Gemeinbeschreiber</u><u>Fachstelle Erbschaft, der Staatskanzlei</u> und ihre Stellvertreter sowie die von der Staatskanzlei den Gerichten und von den Gerichten <u>Gemeinden</u> bezeichneten Mitarbeiter <u>zuständig</u>.</p>
<p>Art. 28 Form</p> <p>¹ Die Beglaubigung wird durch einen entsprechenden Vermerk vorgenommen, der von der Beglaubigungsperson unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und mit dem Siegel oder Stempel zu versehen ist.</p> <p>² Bei der Beglaubigung von Unterschriften sind zudem Name, Vorname und Geburtsdatum sowie weitere zur Identifikation der Person nötige Angaben anzubringen.</p> <p>³ Beim Beizug von Sachverständigen ist Artikel 19 sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>⁴ Die Beglaubigungsperson ist befugt, die Übereinstimmung der von ihr erstellten elektronischen Kopie mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen.</p>

<p>Art. 38 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung ist gültig, wenn sie die Voraussetzungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt.</p> <p>² Rechtsanwälte, welche im Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen sind, sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die vor diesem Datum angestellt wurden, haben keine Eignungsprüfung abzulegen und sind zur Beurkundung weiterhin befugt.</p> <p>³ Alle übrigen Urkundspersonen im Sinne von Artikel 4 haben eine Eignungsprüfung abzulegen. Ohne Prüfung erlischt die Beurkundungszulassung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p>² Rechtsanwälte, welche im Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes am 1. Januar 2008 im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen sind, sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die vor diesem Datum angestellt wurden, haben keine waren, sind ohne eine Eignungsprüfung abzulegen und sind weiterhin zur Beurkundung weiterhin befugt.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]